

Corona: Aktuelle Informationen Weinverkostung +++ Beschäftigung von Saisonarbeitskräften +++ Hilfen für Winzergastronomie

Würzburg, 24. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Winzerinnen und Winzer,

in den letzten Tagen gab es zahlreiche Beschlüsse, die die Weinwirtschaft in Franken in unterschiedlicher Ausprägung betreffen. Wir möchten Ihnen einen kurzen Überblick über wichtige Themen und die häufigsten Fragen geben.

Weinverkostung

Die Verkostung von Wein im Rahmen eines Verkaufsgesprächs ist weiterhin nicht möglich. Wir orientieren uns hier wie im letzten Jahr an den Vorgaben für die Gastronomie. Die für 22.03.2021 in Aussicht gestellten Lockerungen für die Außengastronomie wurden durch die neuen Beschlüsse wieder kassiert. Wir hoffen daher auf die nächsten Ministerpräsidenten*innen-Konferenz am 12.04.2021.

Saisonarbeitskräfte: Update Corona-Regelungen

Hinweise des Bayerischen Bauernverbands e. V.

Einreise von polnischen Saisonarbeitskräften

Nach der Festlegung der Bundesregierung sind seit Sonntag, 21. März 2021 um 0.00 Uhr, u.a. die Länder Polen und Bulgarien (jeweils das gesamte Land) als Hochinzidenzgebiete eingestuft.

Dies hat zur Folge, dass nach den Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung geänderte Vorgaben gelten. Dabei ist zu beachten, dass Arbeitskräfte, die aus diesen Ländern einreisen, bereits bei der Einreise einen negativen Corona-Test vorweisen können müssen und diesen innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt am Arbeits-/Unterbringungsort vorlegen müssen. Diese Nachweispflicht gegenüber der Behörde kann nicht durch den Arbeitgeber übernommen werden.

Bei einer Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet ist immer verpflichtend eine Einreiseanmeldung durch die Arbeitskraft vorzunehmen. Eine Arbeitsquarantäne ist derzeit noch möglich, soweit nicht abweichende örtliche Regelungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden getroffen wurden.

Meldung bei coronatypischen Krankheitssymptomen

Der Betriebsleiter muss das Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust bei einer in seinem Betrieb tätigen Saisonarbeitskraft unverzüglich gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Diese Verpflichtung besteht während des gesamten Aufenthaltes der Saisonarbeitskraft.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Änderung der bayernweit gültigen Allgemeinverfügung zur Beschäftigung von Saisonarbeitskräften.

Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen diese Meldepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld geahndet wird.

BMEL-Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wurden aktualisiert. Hier sind die wichtigsten Maßnahmen zur Beschäftigung von Saisonarbeitskräften in Deutschland während der Pandemie zusammengestellt (siehe Anlage).

Neu in diesen Rahmenbedingen ist unter anderem, dass das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Atmenschutzmasken erforderlich ist, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können (siehe Seite 3). Auf den Seiten 7 und 9 sind die Bedingungen zur Arbeitsquarantäne je nach Herkunftsgebiet (Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet, Virusvarianten-Gebiet) übersichtlich in einer Tabelle dargestellt.

November / Dezemberhilfe für Winzergastronomie

Der Fränkische Weinbauverband hat sich auf Anraten von Barbara Becker MdL mit dem Thema "November / Dezemberhilfen für Winzergastronomie" an den Bürgerbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, Michael Hofmann MdL gewandt. Am 17.03.2021 kam die erfreuliche Nachricht aus Berlin, dass künftig der Gaststättenanteil unabhängig von den Umsätzen des restlichen Unternehmens antragsberechtigt ist.

Dies betrifft etwa Brauereigaststätten, Vinotheken von Weingütern und Straußwirtschaften. Gaststätten, die an ein Unternehmen, wie beispielsweise an eine Brauerei angeschlossen sind, werden bei der Antragsberechtigung für die November- und Dezemberhilfe so behandelt, als handele es sich um eigenständige Unternehmen. Der Gaststättenteil ist unabhängig vom restlichen Unternehmen und damit ebenso wie andere Gaststätten antragsberechtigt. **Die Antragstellung für die November- und Dezemberhilfe ist bis zum 30.04.2021 möglich.**

Mit der November- und Dezemberhilfe können Unternehmen Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus dem Vorjahreszeitraum erhalten. Wir empfehlen Ihnen Kontakt mit Ihrem Steuerberater aufzunehmen, da dieser den Antrag stellen muss.

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Winzerinnen und Winzer,

der Frühling kommt mit großen Schritten und wir hoffen alle, dass mit den steigenden Temperaturen auch ein Stückweit „normales“ Leben zurückkehrt. Den Umfrageergebnissen der LWG und der Universität Geisenheim zufolge ist die Weinwirtschaft bisher besser durch die Pandemie gekommen als vor einem Jahr befürchtet wurde. Nichtsdestotrotz sind viele von Ihnen von den Auswirkungen der Pandemie und auch dem Spätfrost des letzten Jahres stark betroffen. Wir sind zuversichtlich, dass sich die Silvaner Heimat auch 2021 wieder als großartiger Gastgeber präsentieren wird, sobald dies wieder möglich ist. Die Genießer des Frankenweins freuen sich auf den Jahrgang 2020 und unsere Region.

Bleiben Sie gesund!
Mit freundlichen Grüßen aus der Silvaner Heimat
FRÄNKISCHER WEINBAUVERBAND e.V.

gez. Hermann Schmitt
Geschäftsführer

gez. Stephan Schmidt
Weinbaureferent

Der Fränkische Weinbauverband stellt auf www.frankenwein-aktuell.de → Winzer intern → Winzer Blog nach bestem Wissen und möglichst aktuell Meldungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Weinbau zusammen. Diese sind allgemeine Auskünfte und beziehen sich auf die jeweils aktuell bekannte Sachlage, die sich allerdings sehr schnell ändern kann. Wir bitten um Verständnis dafür, dass keine Aussagen zu Einzel- und Spezialfällen bzw. zu einzelnen Rechtsangelegenheiten gemacht werden.